



Brüssel, den 4.8.2021
COM(2021) 451 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der
Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen
bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur
Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG übertragen wurde**

1. Einleitung

Die Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe ist das wichtigste Rechtsinstrument zur Erreichung der Ziele des Programms „Saubere Luft für Europa“¹ bis 2030. In dieser Richtlinie sind für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen für den Zeitraum 2020 bis 2029 und ehrgeizigere Emissionsreduktionsverpflichtungen ab 2030 in Bezug auf fünf Luftschadstoffe festgelegt, die mit signifikanten negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt einhergehen: Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC), Ammoniak (NH₃) und Feinstaub (PM_{2,5}).

Die Richtlinie enthält außerdem Überwachungs- und Berichterstattungsvorschriften hinsichtlich der nationalen Emissionen der genannten Schadstoffe sowie weiterer Schadstoffe, die gemäß den einschlägigen Protokollen des UNECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (im Folgenden das „LRTAP-Übereinkommen“), zu dessen Vertragsparteien die Mitgliedstaaten zählen, Gegenstand von Überwachungs- und Berichterstattungsmaßnahmen sind. Die Berichterstattung über die Emissionen erfolgt nach der im LRTAP-Übereinkommen festgelegten Methodik.

Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 muss jeder Mitgliedstaat ein nationales Luftreinhalteprogramm verabschieden; jedes Programm ist ein zentrales Steuerungsinstrument, das den jeweiligen Mitgliedstaat in die Lage versetzt, Strategien und Maßnahmen zu koordinieren und aufeinander abzustimmen, damit die nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen eingehalten werden.

Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die negativen Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die Ökosysteme zu überwachen.

Durch die Richtlinie (EU) 2016/2284 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Richtlinie zu erlassen, um deren Anhänge I, III, IV und V an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und an die Entwicklungen im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens anzupassen.

Mit Artikel 6 Absatz 8 der Richtlinie wird der Kommission die Befugnis übertragen, Anhang III Teil 2 an die Entwicklungen im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens einschließlich des technischen Fortschritts anzupassen. Anhang III enthält Emissionsreduktionsmaßnahmen einschließlich Bezugnahmen auf den UNECE-Verfahrenskodex für gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zur Reduktion der

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über ein Programm „Saubere Luft für Europa“ (COM(2013) 918 vom 18.12.2013).

Ammoniak-Emissionen von 2014 und den UNECE-Leitfaden für Stickstoffbilanzen, deren Berücksichtigung durch die nationalen Luftreinhaltprogramme vorgeschlagen wird.

Mit Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie wird der Kommission die Befugnis übertragen, Anhang I und Anhang IV zur Anpassung an die Entwicklungen im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens, einschließlich des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts, zu ändern. Anhang I enthält die Anforderungen an die Berichterstattung der Mitgliedstaaten über ihre Schadstoffemissionen, die im Wesentlichen auf die Anforderungen gemäß dem LRTAP-Übereinkommen abgestimmt sind. Anhang IV enthält die Methoden für die Erstellung der nationalen Emissionsinventare und -prognosen, informativen Inventarberichte und angepassten Emissionsinventare.

Mit Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie wird der Kommission die Befugnis übertragen, Anhang V über fakultative Indikatoren zur Überwachung der Auswirkungen der Luftverschmutzung auf Ökosysteme an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und an die Entwicklungen im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens anzupassen.

2. Rechtsgrundlage

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2284 ist die Kommission verpflichtet, über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 8, Artikel 8 Absatz 7 und Artikel 9 Absatz 3 Bericht zu erstatten.

Aufgrund dieser Bestimmung wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember 2016 übertragen. Die Befugnisübertragung verlängert sich automatisch um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat erhebt spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums Einspruch gegen die Verlängerung.

3. Ausübung der Befugnisübertragung

Die Befugnisübertragung wurde für erforderlich erachtet, um Vorschriften der Anhänge I, III, IV und V der Richtlinie in Anbetracht des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts oder der Entwicklungen im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens zu ergänzen oder anzupassen.

Die Kommission berichtet, dass sie bisher keine einschlägigen delegierten Rechtsakte erlassen hat.

Dies liegt an

- a) dem Fehlen von Entwicklungen im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens, die es erforderlich gemacht hätten, eine Anpassung der betreffenden Anhänge zu erwägen,
- b) dem Fehlen von technischen oder wissenschaftlichen Fortschritten, die stabil genug wären, um eine Anpassung der betreffenden Anhänge erforderlich zu machen.

4. Schlussfolgerung

Die Kommission hat die Befugnisübertragung gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 seit deren Inkrafttreten am 31. Dezember 2016 nicht ausgeübt.

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass alle Befugnisübertragungen aufrechterhalten werden sollten, weil sich Anpassungen der Anhänge I, III, IV und V an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt oder an Entwicklungen im Rahmen des LRTAP-Übereinkommens in Zukunft als notwendig erweisen können.

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.